

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde,

zum Bericht des Ausschuss für Arbeit und Soziales die Regierungsvorlage (82 d.B.):
Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird (116 d.B.)

Antrag

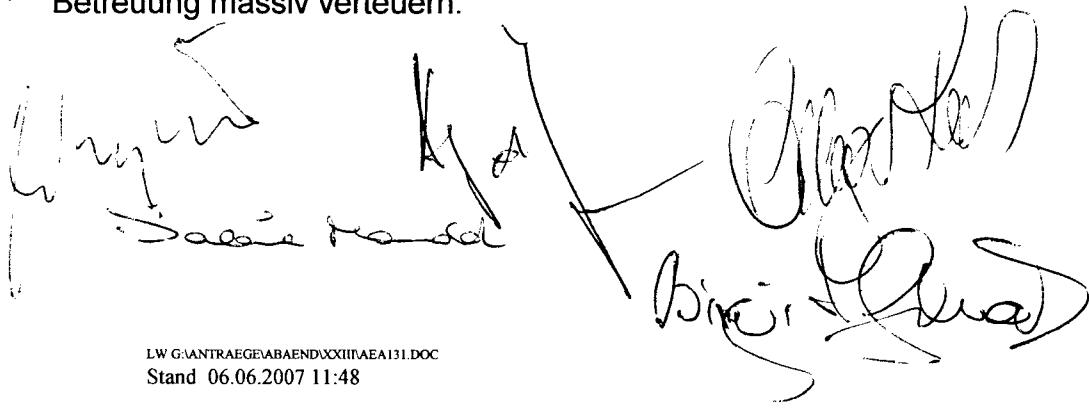
Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (82 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird, in der Fassung des Berichtes des Ausschusses für Arbeit und Soziales (116 d.B.) wird wie folgt geändert:

In Z.2 ist im § 21b Abs.2 Z. 3 die Wortfolge „zumindest in Höhe der Stufe 5“ durch die Wortfolge „zumindest in Höhe der Stufe 3“ zu ersetzen.

Begründung

Eine Beschränkung der Förderung nach § 21b auf PflegegeldbezieherInnen ab der Pflegegeld-Stufe 5 benachteiligt alle, die in niedrigeren Stufen eingestuft sind und eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung beschäftigen. In die Pflegegeld-Stufen 1 – 4 fallen die meisten Menschen mit Demenzerkrankungen, gerade diese Gruppe beschäftigt derzeit am häufigsten illegale Pflegekräfte. Für diese Personengruppe wird sich die Betreuung massiv verteuern.


Hans Rödel
Max Rödel
Birgit Rödel